

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

Kreisjugendpfleger im Saarland,
Landesjugendring Saar
Juz-United Saar

nachrichtlich:
Jugendamtsleitungen im Saarland
LKT des Saarlandes
SSGT

Referat: C2
Dienstgebäude:
Ursulinenstraße 8-16
Bearbeiterin: Annette Reichmann
Tel.: +(49)681 501-3532
Fax: +(49)681 501-Fax
E-Mail:
a.reichmann@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: 2020-Jugendarbeit III

Datum: 7. Juli 2021

Empfehlungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII – auch offene ehrenamtliche Angebote

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der sinkenden Inzidenzzahlen sind weitere Lockerungen und Öffnungen für den im Betreff genannten Bereich vorgesehen. Mit heutigem Schreiben darf ich Sie darüber in Kenntnis setzen, welche Empfehlungen mit der neuen Corona-Verordnung, die am Freitag, den 09. Juli in Kraft tritt und bis zum 22. Juli 2021 Gültigkeit hat, vorgesehen sind:

§ 8a

Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote

(1) Der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 8 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Sozial- und Jugendhilfe.

1/7



(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 SGB VIII eintägig oder mehrtägig auch mit Übernachtungen für Kinder und Jugendliche nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 1. Juni 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 2053), ist in festen Gruppen mit bis zu 100 Personen zuzüglich des Betreuungspersonals erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe entsprechend. Die Teilnehmenden müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a führen. Wochenveranstaltungen, die als Tagesveranstaltung in festen Gruppen durchgeführt werden, sind zulässig; hierbei muss zweimal in der Woche der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus geführt werden. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis zu Beginn und Ende der Maßnahme zu führen.

In der Begründung heißt es:

Zu § 8a (Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote)

Absatz 1

Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare Einrichtungen und Angebote sind insbesondere Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit, Jugendzentren, Kinderhäuser, Beratungs- und Unterstützungsangebote und Selbsthilfegruppen sowie Frühe Hilfen. Es muss jeweils ein Hygieneplan vorliegen und umgesetzt werden. Die für die Umsetzung dieser Verordnung zuständigen Behörden sind hierüber zu informieren. In diesen Einrichtungen findet eine wesentliche (Sozial-)Beratungs- und Unterstützungsleistung für Menschen in Notlagen oder zum präventiven Kinderschutz statt, die weiterhin – insbesondere in der derzeitigen Lage – erforderlich ist. § 8 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Sozial- und Jugendhilfe.

Absatz 2

Die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 SGB VIII eintägig oder mehrtägig auch mit Übernachtungen für Kinder und Jugendliche nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes ist in festen Gruppen mit bis zu 100 Personen zuzüglich des Betreuungspersonals erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage dieser

Verordnung eingehalten werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe entsprechend. Die Teilnehmenden müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten, auch in Zeltlagern, ist zu Beginn und zum Ende der Maßnahme ein Testnachweis zu führen. Sollten mehrere Gruppen die Übernachtungseinrichtung nutzen wollen, sollte die Einrichtung (Zeltplatz oder baulich fester Beherbergungsbetrieb) so groß sein, dass die Gruppen hierbei keinen Kontakt zueinander haben und sich der Kontakt zu den Mitgliedern der eigenen Gruppe, inklusive Betreuungspersonal, beschränken lässt, sogenannte „Bubble-Lösung“. Die AHA+L Regelungen sind dabei zu beachten. Wochenveranstaltungen, die als Tagesveranstaltung insbesondere in festen Gruppen durchgeführt werden, wie zum Beispiel Stadtranderholungen oder ähnliches, sind möglich; zweimal in der Woche muss der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus geführt werden.

Somit ändern sich auch die Vorgaben für die Öffnungen für die gesetzlich verankerten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Saarland-Modell. Insbesondere betrifft dies:

- die ehrenamtliche Offene Jugend- und Jugendverbandsarbeit

Das Betreiben von ehrenamtlichen Jugendzentren und Jugendclubs ist möglich.

- die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit einschließlich Mitarbeiterschulungen, Bildungsmaßnahmen, Ferienbetreuungs- und Freizeitmaßnahmen sowie Jugendfreizeiten

Gruppenstunden, Mitarbeiterschulungen, Bildungsmaßnahmen, Ferienbetreuungs- und Freizeitmaßnahmen mit und ohne Übernachtungen sowie weitere Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit können stattfinden. Dabei sollte die Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 Metern sowie auf das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) beachtet werden. Dies gilt auch für die Schulung von Ehrenamtlichen. Ferienbetreuungs- und Freizeitmaßnahmen mit und ohne Übernachtungen können dabei in festen Gruppen mit bis zu 100 Personen zuzüglich Betreuungspersonal stattfinden. Eine Maßnahme kann dabei aus mehreren Gruppen mit bis 100 Personen plus Betreuungspersonal bestehen. Eine Durchmischung ist hier zu vermeiden.

Bei Maßnahmen, die an mehreren Tagen stattfinden sind zum einen die nachfolgend genannten Empfehlungen und Anforderungen für Einrichtungen und Angebote der offenen ehrenamtlichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit des Lan-

desjugendamtes im Saarland und zum anderen die nachfolgend genannten Hygienemaßnahmen sowie die Regelungen zur Durchführung von Belebungsmaßnahmen zu beachten.

Empfehlungen des Landesjugendamtes:

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist ein Mittel der Primärprävention und es wird anempfohlen, gerade im Hinblick auf die aktuelle Deltavariantsituation, dies beizubehalten. Als Mund-Nasen-Bedeckung sollte eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) getragen werden. Freiwillig können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards getragen werden. Mit der Delta-Variante werden vornehmlich jüngere Personengruppen, die entweder ungeimpft oder unvollständig geimpft sind, infiziert (<25 und 25-49 Jahre) Trotz des niedrigeren Alters der Infizierten muss mit einer erhöhten Rate an Krankenhausbehandlungen gerechnet werden.
- Im Sinne eines bestmöglichen Infektionsschutzes sollten, wann immer möglich, aber vor allem in Innenräumen, auf die Einhaltung der AHA+L Regeln geachtet werden.
- Die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten, bzw. Angebote wahrnehmen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sind zu erfassen, sowie der Zeitpunkt des Betretens/Beginns und Verlassens/Endes, soweit die jeweils geltende Corona-Verordnung keine andere Regelung trifft. Die Kontaktdaten sind für den Zeitraum von einem Monat (beginnend mit dem Tag des Besuchs) aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Es können haupt- sowie ehrenamtliche Personen als Betreuer beschäftigt werden. Es sollte für den Fall, dass es zu einem Infektionsgeschehen während einer Maßnahme kommt, ein entsprechender Verhaltensplan festgelegt werden. Ebenfalls ist anzuraten, einen Ansprechpartner für die Eltern sowie das Gesundheitsamt zu benennen.
- Für den Außenbereich geeignete Angebotsformen sollen bevorzugt dort durchgeführt werden. Bei Freizeitveranstaltungen im Freien kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden, es gelten die Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygienevorschriften. Insbesondere bei Tagesveranstaltungen, die stundenweise durchgeführt werden, kann auf die Testpflicht verzichtet werden (vgl. dazu auch § 7 (4) Satz 2 der aktuell gültigen VO-CP).

- Sport- und Bewegungsangebote im Innen- und Außenbereich sind zulässig. Hier gilt die Einhaltung des Abstandgebots und der Hygienevorschriften; beim Sport im Innenbereich nach der Maßgabe, dass alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen einen negativen Test nachweisen müssen. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige.
- Veranstaltungen mit bis zu 10 Personen sind möglich. Kinder unter 14 Jahren sind dabei von dieser Höchstzahl ausgenommen. Die Wahrung des Mindestabstandes und die Hygieneregeln sowie die AHA+L Regelungen sind dabei zu beachten (vergl. hierzu § 6 der VO-CP sowie die dazugehörige Begründung).
- Bubble Lösung: Mehrtätige Veranstaltungen mit Übernachtung, wie zum Beispiel Zeltlager mit einer festen Gruppe (sogenannte Bubble) sind möglich. Es ist hierbei ein Testnachweis (entsprechend § 5a der aktuellen VO-CP) zu Beginn und zum Ende der Maßnahme zu führen. Auf das Tragen einer Maske kann in diesem Fall verzichtet werden, die AHA+L Regelungen sind zu beachten. Findet die Maßnahme in einem Beherbergungsbetrieb statt, so sind die Richtlinien für Beherbergungsbetriebe zu beachten. (Vgl. hierzu auch die Begründung zum § 8a (2) der aktuellen VO-CP.)
- Wochenveranstaltungen, die als Tagesveranstaltung insbesondere in festen Gruppen durchgeführt werden, wie zum Beispiel Stadtranderholungen oder ähnliches, sind möglich. Die Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) bleibt dabei in geschlossenen Räumen bestehen. Es ist 2-mal pro Woche von einer Testmöglichkeit Gebrauch zu machen. (Vgl. hierzu auch die Begründung zum § 8a (2) der aktuellen VO-CP.)
- Gruppenangebote: Die Gruppengröße bei festen Gruppen liegt bei maximal 100 Personen (plus Betreuungspersonen), wenn es die Raumsituation unter Beibehaltung der Abstandsregeln (Mindestabstand von 1,5 Metern) ermöglicht. Die Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) bleibt derzeit dabei in geschlossenen Räumen bestehen. Beim Aufenthalt im Freien kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. (vgl. hierzu § 8a (2) der CO-CP sowie die dazugehörige Begründung).
- Geplante Veranstaltungen, Öffentliche sowie private Veranstaltungen sind bis zu einer jeweiligen Auslastung von 50 Prozent der für die Veranstaltungsstätte ordnungsrechtlich geltende Personenhöchstzahl zulässig; in jedem Fall sind zulässig für öffentliche sowie private Veranstaltungen

zu denen unter freiem Himmel nicht mehr als 500 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig und in geschlossenen Räumen nicht mehr als 250 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig zu erwarten sind. Alle Besucherinnen und Besucher haben einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 der geltenden VO-CP zu führen. Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde anzuzeigen (vergl. hierzu § 6 der VO-CP sowie die dazugehörige Begründung).

Empfohlene Hygienemaßnahmen

- Für alle Einrichtungen bzw., Angebotsformen muss ein aktuelles Hygienekonzept vorliegen. Dies sollte mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt sein. Über die Durchführung von Maßnahmen wird empfohlen, die zuständige Ortspolizeibehörde in Kenntnis zu setzen. Es wird zudem empfohlen, eine für die Einhaltung der Regelungen vom Träger der Einrichtung bzw. dem Angebotsanbieter beauftragte Person vor Ort zu benennen. Diese sollte den Kontakt zum örtlich zuständigen Gesundheitsamt sowie zu Ortspolizeibehörde weiterhin sicherstellen. Es wird ein Monitoring durch Träger bzw. Anbieter empfohlen.
- Von der Möglichkeit der Bürgertests sowie der Testangebote in den Schulen ist Gebrauch zu machen.
- Von der Möglichkeit der Implementierung einer Kontaktnachverfolgung wie z. B. der Lucca App oder anderer Kontaktnachverfolgungsmöglichkeiten sollte Gebrauch gemacht werden.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung, der Veranstaltung oder zu Beginn des Angebotes die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind insb. vor den Sanitärräumen vorzuhalten.
- Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (z.B. „Niesetikette“, AHA+L Regelungen, etc..) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- In sanitären Einrichtungen sind die gebotenen Schutzmaßnahmen zu beachten., d.h. es sind Flüssigseife und Einmalhandtücher in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die max. Personenzahl in Sanitärbereichen bemisst sich an den Möglichkeiten zur Wahrung der Mindestabstände.

- In Aufenthaltsräumen sind Oberflächen und Böden regelmäßig zu reinigen. Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen, sind in stark frequentierten Bereichen täglich zu reinigen.
- Werkzeuge und Spielmaterialien sind vor und nach Gebrauch zu desinfizieren.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmäßig zu lüften.
- Maßnahmen zur Steuerung des Zutrittes sind zu treffen. Dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich, sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Einrichtungen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen. Ein- und Ausgangsverkehre sind so weit wie möglich voneinander zu trennen und mit visuellen Richtungsangaben, z.B. auf dem Boden oder an den Wänden auszuweisen.
- Zum Arbeitsschutz der Beschäftigten wird auf den SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS verwiesen. Link:
(<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>).

Hinweis:

Diese Empfehlungen stehen unter der Prämisse der jeweiligen Verordnungslage. Weitere Empfehlungen folgen, sobald die Verordnungslage und die Einschätzung der epidemiologischen Entwicklung dies zulassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hubert Meusel

(Leiter des Landesjugendamtes des Saarlandes)